



Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 25.08.2026, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Weeze, Blatt 3348,
BV lfd. Nr. 1**

1/32 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 066, Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche, Stettiner Straße, Größe: 1.705 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragestellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um einen 1/32 Miteigentumsanteil an dem mit einer Tiefgarage bebauten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 125. Die Tiefgarage umfasst insgesamt 32 Stellplätze und ist in Massivbauweise (Stahlbetonkonstruktion) errichtet. Die Ausführung ist bauzeittypisch; die Tiefgarage verfügt über ein elektrisches Rollltor und eine einfache allgemeine technische Ausstattung. Der Stellplatz Nr. 125 ist innerhalb der Anlage eindeutig gekennzeichnet, entlang einer Wandzone angeordnet und über die interne Fahrgasse nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

13.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.